

Gesund und sicher starten!

Aktuelle Informationen für Existenzgründer zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit

Laborarbeit – gesund und sicher Regelwerke und Grenzwerte

Regelwerke, also Gesetze und die daraus abgeleiteten Verordnungen, Technischen Regeln usw. geben am Arbeitsplatz Labor Mindeststandards vor. Sie definieren, was mindestens getan werden muss, um Mensch und Umwelt vor Schäden zu bewahren.

Staatliche Regelwerke:

Die staatlichen Regelwerke sind in drei Ebenen gegliedert: Auf höchster Ebene befinden sich die **Gesetze** als Umsetzungen des nationalen bzw. europäischen Rechts. Sie werden vom Bundestag und den Länderparlamenten erlassen. In Gesetzen sind Ziele und Grundsätze beschrieben.

Konkrete Aussagen zu den jeweiligen Gesetzen sind in den **Verordnungen** aufgeführt, sie bilden die nächste Ebene. Zu ein und demselben Gesetz gibt es meist eine ganze Reihe von Verordnungen. Sie werden von der Bundesregierung, der Landesregierung und Ministerien erlassen.

Die dritte Ebene bilden die **Technischen Regeln**. Sie werden von fachkundigen Ausschüssen und Arbeitskreisen verfasst (zum Beispiel dem Institut für Normung). Technische Regeln geben direkte Handlungsanweisungen, wie sie im Arbeitsalltag gebraucht werden und sind entsprechend zahlreich. Sie bilden quasi das Fundament einer „Regelwerke“-Pyramide,

deren Mitte die Verordnungen bilden und an deren Spitze das jeweilige Gesetz steht. So durchdringt das nationale/europäische Recht die gesamte Kaskade an Vorschriften.

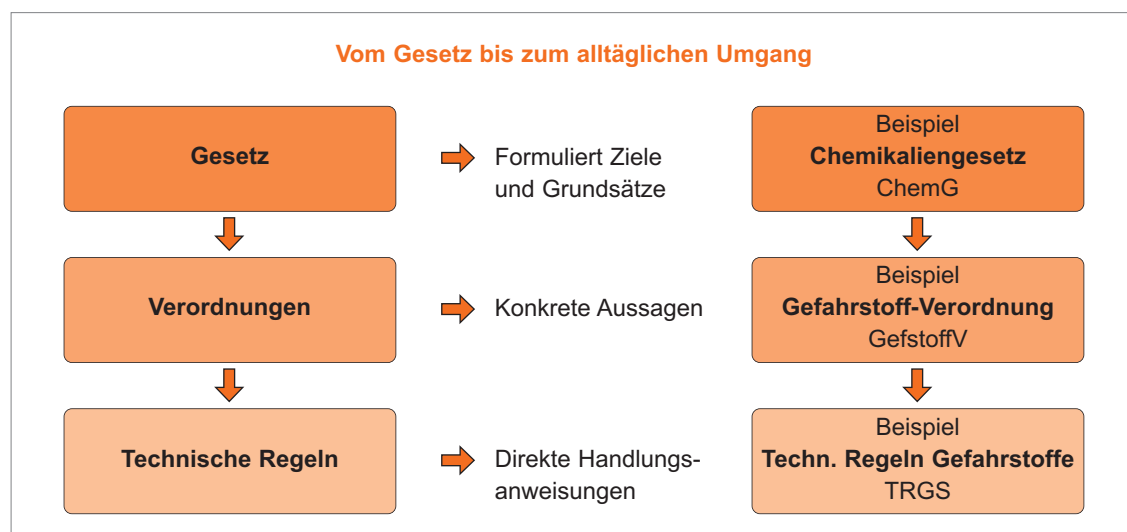
Berufsgenossenschaftliche Regelwerke:

Neben den beschriebenen staatlichen Regelwerken gelten in Deutschland auch die Regelwerke der Berufsgenossenschaften.

UVV (Unfallverhütungsvorschriften, alte Abkürzung) = **BGV** (BG-Vorschriften, neue Abkürzung) werden vom HVBG (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) erarbeitet und vom BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) genehmigt. Jede BG setzt einzeln für ihre Versicherten die BGV in Kraft. Sie definieren Sicherheitsanforderungen an die betrieblichen Einrichtungen, Arbeitsverfahren und Verhaltensweisen.

BGR (BG-Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) gibt es zusätzlich bei den gewerblichen BGen, also auch bei der BG Chemie. Sie werden ebenfalls vom HVBG verfasst und ergänzen die BGV, bei deren Umsetzung sie Hilfestellung geben sollen.


BGI (Berufsgenossenschaftliche Informationen) sind spezielle Merkblätter und Checklisten für den praxisnahen Gebrauch.



Fakten

Gesetze und Verordnungen sind rechtsverbindlich. Im Gegensatz dazu sind Technische Regeln zwar Bewertungsmaßstab, aber keine Rechtsnormen. Das heißt, Abweichungen sind unter Umständen zulässig – wenn die gleiche Sicherheit auch anders gewährleistet werden kann!

Bei den BGV kommt es darauf an: Sie enthalten einen rechtsverbindlichen Normtext und Durchführungsanweisungen, bei denen Abweichungen möglich sind. BGV gelten für alle Versicherten, die der jeweiligen Berufsgenossenschaft angehören. Wer im Labor tätig ist, muss sich an die BGV der BG Chemie als seinem Unfallversicherungsträger halten. BRG und BGI sind wiederum keine verbindlichen Rechtsnormen, haben aber in der Praxis einen hohen Nutzwert.

 Wichtige Regelwerke im Laborbetrieb sind mit Erläuterung in der ausführlichen Broschüre „Laborarbeit – gesund und sicher gestalten“ zusammengefasst. Die Broschüre steht im Internet unter www.guss-net.de zum Download bereit. Außerdem kann sie als Print-Version beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bestellt werden (Adresse siehe unten).

Grenzwerte am Arbeitsplatz

Die Menge macht das Gift! Was Paracelsus schon vor einem halben Jahrtausend erkannte, gilt auch heute noch. Deshalb sind am Arbeitsplatz bestimmte Grenzwerte einzuhalten. Diese Grenzwerte sind Bestandteil der bei Laborarbeit relevanten Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Luftgrenzwerte

Ein Luftgrenzwert bezeichnet die maximal zulässige, über eine Schicht gemittelte Konzentration eines Stoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Atemluft am Arbeitsplatz. Dazu gehören MAK- und TRK-Werte.

„Über eine Schicht gemittelt“ bedeutet, die Konzentration des Stoffes darf im Mittel über acht Stunden nicht über dem Grenzwert liegen – kurzzeitige Überschreitungen sind in Grenzen für einige Gefahrstoffe (siehe TRGS 900) also erlaubt.

MAK-Werte


MAK = Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
Das ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der im Allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird. Die Werte werden von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) erarbeitet und regelmäßig aktualisiert. Rechtsverbindlich werden die Werte, wenn sie nach Votum des AGS

(Ausschuss für Gefahrstoffe) vom BMWA in der TRGS 900 veröffentlicht sind.

Bei Festlegung der MAK-Werte (und der BAT-Werte, s. u.) wird normalerweise eine Stoffbelastung von maximal acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich zu Grunde gelegt.

TRK-Werte

TRK = Technische Richt-Konzentration
Das ist die Konzentration eines gefährlichen Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann. TRK-Werte gelten immer dann, wenn für bestimmte Stoffe MAK-Werte (noch) nicht abgeleitet werden können oder nach dem derzeitigen Stand der Technik noch nicht eingehalten werden können. Das betrifft z. B. Krebs erzeugende und Erbgut verändernde Stoffe. Bei ihnen ist davon auszugehen, dass sie auch in geringsten Konzentrationen schädliche Wirkung haben. Die TRK-Werte werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) festgelegt und vom BMWA veröffentlicht.

 Im Gegensatz zu MAK-Werten handelt es sich bei den TRK-Werten um Mittelwerte, die zwingend unterschritten werden müssen!

BAT-Werte

BAT = Biologischer Arbeitsplatz-Toleranzwert
Das ist die Konzentration

- eines Stoffes oder
- seines Umwandlungsproduktes im Körper oder
- die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm,

bei der im Allgemeinen die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. BAT-Werte werden wie die MAK-Werte von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG erarbeitet und regelmäßig aktualisiert. Veröffentlicht werden die BAT-Werte in den TRGS 903.

Impressum:

Innovation und Bildung Hohenheim (IBH) GmbH
Wollgrasweg 49 | D-70599 Stuttgart
Fon: +49 (0) 711/45 10 17-200 | www.ibh.uni-hohenheim.de

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Ref. 33 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge – ifex
Theodor-Heuss-Straße 4 | D-70174 Stuttgart
Fon: +49 (0) 711/123-26 74 | www.wm.baden-wuerttemberg.de
www.newcome.de

RKW – Rationalisierungs- und Innovationszentrum
der Deutschen Wirtschaft e.V. – Bundesgeschäftsstelle
Düsseldorfer Straße 40 | D-65760 Eschborn
Fon: +49 (0) 61 96/495-3205 | www.guss-net.de

Das Projekt wird im Rahmen des Modellprogramms zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefördert.



TRGS 900



TRGS 903

